

Vorlage

Vorlage: 2024/010

Bereich: Stadtentwicklung-Bauen-Immobilien
Verfasser: Barbara Thévenot

Information zum gemeindlichen Einvernehmen, Bauantrag Abbruch eines bestehenden Schuppens und Neubau einer Lagerhalle mit Photovoltaik, in Bühl-Neusatz, Flst.Nr. 1946/6

Bezugsvorlagen:

Anlagen:

Lageplan, Grundriss, Schnitt und Ansichten

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
01.02.2024	Technischer Ausschuss	Entscheidung	öffentlich

Ziel der Maßnahme/Planung

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss nimmt die Information zum gemeindlichen Einvernehmen zum Bauvorhaben, Flst.Nr. 1946/6, Bühl-Neusatz, zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen (inkl. Seitenzahl im Haushaltsplan)

keine

Klimatische Auswirkungen

Personelle Auswirkungen

keine

Sachverhalt

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet Bühlertal. Das Vorhaben war zunächst in seiner Kubatur größer geplant. Aufgrund der Bemängelung der Unteren Naturschutzbehörde und des Ortschaftsrates Neusatz erfolgte nun eine Reduzierung.

Geplant ist ein 12,00x10,00 m großer Lagerschuppen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte. Vorgesehen ist das eingeschossige Gebäude mit Pultdach auszuführen, um so möglichst viel Fläche für eine Photovoltaik-Anlage zu erhalten. Das Gebäude wird in Stahlkonstruktion ausgeführt und mit Trapezblech verkleidet. Nach Auflage der UNB soll die Farbgebung landschaftsangepasst gewählt werden.

Aufgrund der Hängigkeit des Geländes, müssen für den Bau der Halle entsprechende Erdarbeiten vorgenommen werden, wobei keine Aufschüttungen durch Fremdmaterial notwendig werden. Die Zufahrt wird über den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg erfolgen. Dieser ist bereits heute so ausgebaut, dass keine baulichen Maßnahmen zur Erschließung der Halle notwendig werden. Lediglich im Bereich der Zufahrten zur Halle erfolgt eine Versiegelung aus durchlässigem Pflasterbelag.

Für die nun vorliegende Planung liegen seitens Fachbehörden die Zustimmung ohne weitere Auflagen vor.

Aufgrund dieser Tatsache ist eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 BauGB zu erteilen.